

**Studien- und Prüfungsordnung
für das Zusatz- und Modulstudium
MINT-Lehramt PLUS
im Elitenetzwerk Bayern (ENB)
an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

vom 14. September 2016

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2016-98)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 14. März 2018

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2018-18)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 22. März 2018

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2018-23)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 18. Dezember 2019

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2019-60)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 12. Juni 2024

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2024-79)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 12. März 2025

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2025-15)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziel und Zweck des Zusatzstudiums	3
§ 3 Zertifikat und Datenabschrift	3
§ 4 Beratung zum Studium, Informationspflicht der Studierenden	4
§ 5 Zugang zum Zusatzstudium	4
§ 6 Studienbeginn	5
§ 7 Modularisierung	5
§ 8 European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)	5
§ 9 Gliederung des Zusatzstudiums	5
§ 10 Lehrformen	6
2. Teil: Erfolgsüberprüfungen	6
§ 11 Umfang der Erfolgsüberprüfungen	6

§ 12 Prüfungsausschuss.....	6
§ 13 Beschlussverfahren im Prüfungsausschuss.....	7
§ 14 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer.....	7
§ 15 Anrechnung von Modulen und Prüfungsleistungen.....	8
§ 16 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren.....	9
§ 17 Prüfungszeitraum, Anmeldung und Abmeldung von Erfolgsüberprüfungen	10
§ 18 Art und Zeitpunkt der Erfolgsüberprüfungen	10
§ 19 Organisation und Durchführung von Erfolgsüberprüfungen.....	10
§ 20 Regelungen für Studierende mit Kind.....	10
§ 20a Regelungen für Studierende mit Behinderung oder mit länger andauernder oder schwerer chronischer Erkrankung	11
§ 21 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	11
§ 22 Mängel im Prüfungsverfahren.....	12
§ 23 Bewertung von Prüfungen	12
§ 24 Mitteilung der Prüfungsergebnisse	13
§ 25 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Erfolgsüberprüfungen.....	13
3. Teil: Beendigung des Studiums, Wechsel des Studienfachs	14
§ 26 Erreichen der erforderlichen ECTS-Punktezahl, erfolgreiche Beendigung des Zusatzstudiums bzw. des Modulstudiums	14
§ 27 Gesamtnote	14
§ 28 Ausstellung des Zertifikats bzw. der Datenabschrift.....	15
§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten, Archivierung von Prüfungsunterlagen.....	15
§ 30 Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Zertifikats.....	15
4. Teil: Schlussbestimmungen.....	16
§ 31 Inkrafttreten	16
Anlage EV: Eignungsverfahren.....	17
§ 1 Zweck der Feststellung	17
§ 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung	17
§ 3 Eignungskommission	17
§ 4 Teilnahme am Eignungsverfahren, Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Niederschrift	18
Anlage SFB: Studienfachbeschreibung.....	19

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung (SPO) gilt für das Zusatzstudium MINT-Lehramt PLUS im Elitenetzwerk Bayern, wenn die oder der Studierende zeitgleich in einem Studium für das Lehramt an Gymnasien an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) eingeschrieben ist.

(2) Daneben findet sie entsprechend Anwendung, wenn eine Studierende oder ein Studierender an der Universität Bayreuth in einem Studium für das Studium an Gymnasien eingeschrieben ist, dort den Zugang zu dem Zusatzstudium MINT-Lehramt PLUS im Elitenetzwerk Bayern erhalten hat und an der JMU einzelne Module für dieses Studium absolvieren möchte (an der JMU dann im Rahmen eines Modulstudiums).

(3) ¹Hinsichtlich einzelner Regelungen zur Modularisierung und Durchführung der entsprechenden Prüfungen wird an mehreren Stellen auf die entsprechenden Regelungen in der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der JMU vom 01.07.2015 (ASPO 2015) verwiesen. ²Soweit für das Zusatz- und Modulstudium Sonderregelungen bestehen, sind sie in dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ³Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den nachstehenden Vorschriften.

§ 2 Ziel und Zweck des Zusatzstudiums

¹Das Zusatzstudium MINT-Lehramt PLUS im Elitenetzwerk Bayern wird von der Fakultät für Biologie, der Fakultät für Chemie und Pharmazie, der Fakultät für Mathematik und Informatik und der Fakultät für Physik und Astronomie der JMU angeboten und richtet sich an besonders leistungsfähige und leistungsbereite Studierende in lehramtsbezogenen Studiengängen mit mindestens einem der Fächer Biologie, Chemie, Informatik, Mathematik oder Physik für das Lehramt an Gymnasien. ²Die Qualifikationsziele umfassen:

1. vertiefte fachwissenschaftliche Kompetenzen in einem der Fächer Biologie, Chemie, Informatik, Mathematik oder Physik, die ein Bearbeiten aktueller Themen fachwissenschaftlicher Forschung ermöglichen,
2. vertiefte fachdidaktische Kompetenzen im MINT-Bereich, die zum Arbeiten im Gebiet aktueller fachdidaktischer Forschung befähigen,
3. Schlüsselkompetenzen für berufliche Tätigkeiten im Bildungsbereich,
4. Kompetenzen für eigenständiges, wissenschaftliches Forschen,
5. Kompetenzen für interdisziplinäres, kooperatives Bearbeiten von Problemen.

³Profilbildend ist eine intensive Betreuung der Studierenden, die sie in aktuelle Forschungsgebiete führt. ⁴Studierende können sich damit für hervorgehobene Positionen im Wissenschafts- und Bildungsbereich besonders qualifizieren.

§ 3 Zertifikat und Datenabschrift

(1) Über die bestandene Prüfung des Zusatzstudiums wird nach Vorliegen aller Modulleistungen ein Zertifikat ausgestellt.

(2) Im Falle der Absolvierung von einzelnen Modulen im Rahmen des Modulstudiums erhält die oder der Studierende eine Datenabschrift über die bestandenen und nicht bestandenen Module.

§ 4 Beratung zum Studium, Informationspflicht der Studierenden

(1) ¹Die JMU bietet ein breites Beratungsangebot an. ²Dazu gehört die Beratung zu allgemeinen Fragen des Studiums.

(2) ¹Bei speziellen Fragen, die das Modul- oder Zusatzstudium MINT-Lehramt PLUS im Elitenetzwerk Bayern betreffen, d. h. die Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät die zuständige Fachstudienberaterin oder der zuständige Fachstudienberater. ²Im Laufe des Semesters führt die Fachstudienberaterin oder der Fachstudienberater eine Studienberatung für alle Studierenden des Zusatzstudiums MINT-Lehramt PLUS durch. ³Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden

1. von Studienanfängerinnen und -anfängern des Zusatzstudiums,
2. nach nicht bestandenen Prüfungen,
3. für die Wahl von fachlichen Schwerpunkten im Modulbereich A Fachwissenschaftliche Vertiefung,
4. im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel.

(3) Daneben stehen auch Beratungsangebote zu speziellen Fragen zur Verfügung, z. B. zu einem beabsichtigten Auslandsaufenthalt, Überschneidungsfreiheit von Zwei-Fächer-Studiengängen, bei chronischer Erkrankung oder Behinderung, zum Studium mit Kind oder zur Karriereplanung.

(4) Informationen zum Beratungsangebot sowie den jeweiligen Beratungsstellen können der Internetpräsenz der JMU entnommen werden.

(5) ¹Zur Information und Verwaltung der Studienfächer und der jeweiligen Module setzt die JMU ein elektronisches System ein. ²Die Studierenden haben die Veröffentlichungen in elektronischer Form sowie die Aushänge selbständig zu beachten.

§ 5 Zugang zum Zusatzstudium

(1) ¹Das Zusatzstudium MINT-Lehramt PLUS bedarf der Bewerbung beim Prüfungsausschuss, der die Fälle der erfolgreichen Bewerbungen an das Prüfungsamt und die Studierendenkanzlei der JMU meldet. ²Die Bewerbungen beim Prüfungsausschuss hat für ein Wintersemester spätestens bis zum 15.07. und für ein Sommersemester spätestens bis zum 15.01. zu erfolgen. ³Prüfungsleistungen können erst nach der erfolgreichen Bewerbung gemäß Satz 1 erworben werden.

(2) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Zusatzstudium ist die Einschreibung als Studierende oder Studierender in einem Studiengang an der JMU mit dem Ziel des Abschlusses der Ersten Prüfung für ein Lehramt an Gymnasien (Lehramtsprüfung I – LPO I) vom 13. März 2008 (GVBl, S. 180, BayRS 2038-3-4-1-1-UK) in der jeweils geltenden Fassung oder in einem damit gleichwertigen Studiengang jeweils mit mindestens einem der Fächer Biologie, Chemie, Informatik, Mathematik oder Physik. ²Bei der Bewerbung zum Zusatzstudium MINT-Lehramt PLUS wählt die Bewerberin oder der Bewerber, welches Fach (Biologie, Chemie, Informatik, Mathematik oder Physik) sie bzw. er im Modulbereich A Fachwissenschaftliche Vertiefung studieren möchte. ³Dieses muss eins der im Studiengang nach Satz 1 belegten Fächer sein.

(3) ¹Weitere Voraussetzung ist der Nachweis, dass zum Zeitpunkt der Anmeldung Module mit einem Gesamtumfang von mindestens 100 ECTS-Punkten im Studiengang (Abs. 2 Satz 1), darunter Module mit einem Gesamtumfang von mindestens 40 ECTS-Punkten in der nach Abs. 2 Satz 2 gewählten fachwissenschaftlichen Vertiefung, entsprechend den Vorgaben des Studiengangs gemäß Abs. 2 Satz 1 erbracht sind. ²Dazu ist eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldetermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorzulegen. ³Diese Leistungen müssen nach der Gesamtnotenberechnung der jeweiligen Prüfungsordnung der Note 1,9 oder besser entsprechen.

(4) Falls bei den Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 3 die Note 1,9 oder besser nicht erreicht ist, die Note aber 2,5 oder besser beträgt, ist ein Zugang aufgrund der Feststellung der studienfachspezifischen Eignung in einem Verfahren gemäß Anlage EV möglich, wenn alle sonstigen Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind.

(5) Weitere Voraussetzung ist der Nachweis über ein Beratungsgespräch über die Inhalte des Studienfachs MINT-Lehramt PLUS mit einer oder einem von der Prüfungskommission benannten Beraterin oder Berater.

(6) ¹Nach Aufgabe des Zusatzstudiums ist die bzw. der Studierende zur Abmeldung verpflichtet. ²Der Prüfungsausschuss kann die Einzelheiten der Anmeldung und Abmeldung festlegen.

(7) Das Zusatzstudium endet mit der Abmeldung der bzw. des Studierenden, dem Erwerb des Zertifikats nach § 28 oder sobald die bzw. der Studierende nicht mehr in einem Studiengang nach Abs. 2 eingeschrieben ist.

(8) ¹Wird der Studiengang nach Abs. 2 ohne Abschluss des Zusatzstudiums beendet, kann das Zusatzstudium mit Aufnahme eines neuen Studiengangs nach Abs. 2, insbesondere eines Masterstudiengangs, erneut aufgenommen werden. ²Die Anrechnung der erworbenen Kompetenzen richtet sich nach § 15.

§ 6 Studienbeginn

Das Zusatz- und das Modulstudium können sowohl im Winter- als auch im Sommersemester begonnen werden.

§ 7 Modularisierung

¹Das Zusatz- und Modulstudium ist modular aufgebaut. ²Bei der Konzeption und Ausgestaltung der Module sind die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben zu beachten. ³In Modulen werden thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten (ECTS-Punkte) belegte Studieneinheiten zusammengefasst. ⁴Weitere Einzelheiten sind § 8 ASPO 2015 der JMU zu entnehmen.

§ 8 European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)

¹Module werden gemäß dem ECTS mit einer bestimmten Zahl von Punkten (ECTS-Punkte) versehen. ²Mit diesen wird das erforderliche Arbeitspensum (auch bezeichnet als „workload“) der Studierenden beschrieben. ³Das Arbeitspensum bezieht sich auf die Zeit, welche die Studierenden insgesamt benötigen, um die das Modul definierenden Lernergebnisse zu erzielen, also Kontaktzeiten, Zeiten für Prüfungsvorbereitung und Durchführung von Prüfungen sowie Selbststudium. ⁴Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitspensum von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden. ⁵ECTS-Punkte für Module werden nur vergeben, wenn die geforderten Erfolgsüberprüfungen komplett bestanden sind.

§ 9 Gliederung des Zusatzstudiums

(1) ¹Das Zusatzstudium MINT-Lehramt PLUS im Elitenetzwerk Bayern ist modular gegliedert in die folgenden Teilbereiche:

- (A) Fachwissenschaftliche Vertiefung (30 ECTS-Punkte), wahlweise als
 - Fachwissenschaftliche Vertiefung Biologie (0 oder 30 ECTS-Punkte),
 - Fachwissenschaftliche Vertiefung Chemie (0 oder 30 ECTS-Punkte),

- Fachwissenschaftliche Vertiefung Informatik (0 oder 30 ECTS-Punkte),
- Fachwissenschaftliche Vertiefung Mathematik (0 oder 30 ECTS-Punkte),
- Fachwissenschaftliche Vertiefung Physik (0 oder 30 ECTS-Punkte),
- (B) Fachdidaktische Vertiefung (10 ECTS-Punkte)
- (C) Internationale, interdisziplinäre Forschung (10 ECTS-Punkte)
- (D) Professionsspezifische Schlüsselkompetenzen (10 ECTS-Punkte).

²Die Module sind in der Anlage der Studienfachbeschreibung (SFB) aufgelistet.

(2) Insgesamt sind 60 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 10 Lehrformen

¹Im Studium sind verschiedene Lehrveranstaltungen vorgesehen. ²Weitere Einzelheiten sind § 12 ASPO 2015 der JMU zu entnehmen.

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

§ 11 Umfang der Erfolgsüberprüfungen

¹Zum erfolgreichen Abschluss des Zusatzstudiums müssen insgesamt 60 ECTS-Punkte erworben werden. ²Dabei ist die Ausgestaltung der Bereiche einzuhalten.

§ 12 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation und die Durchführung der Erfolgsüberprüfung wird ein Prüfungsausschuss gewählt. ²Dieser hat sich bei fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen mit den einzelnen Modulverantwortlichen in Verbindung zu setzen und mit diesen nach Möglichkeit ein Einvernehmen herbeizuführen. ³Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. ⁴Durch je ein Mitglied des Prüfungsausschusses sollen die Fächer Biologie, Chemie, Informatik, Mathematik bzw. Physik vertreten sein.

(2) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von den Fakultätsraten folgender Fakultäten gewählt:

Fakultät für Biologie:	1 Mitglied,
Fakultät für Chemie:	1 Mitglied,
Fakultät für Mathematik und Informatik:	2 Mitglieder,
Fakultät für Physik und Astronomie:	1 Mitglied.

²Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur Mitglieder der jeweiligen Fakultät oder der jeweiligen Fakultäten gewählt werden, wenn sie zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigt sind (Art. 85 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung). ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt fünf Jahre. ⁴Die Wiederwahl ist möglich. ⁵Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. ⁶Der Fakultätsrat kann daneben für jede im Fakultätsrat vertretene Personengruppe eine oder mehrere Ersatzvertreterinnen und/oder einen oder mehrere Ersatzvertreter (jeweils mit Festlegung der Reihenfolge) durch Wahl bestimmen. ⁷Die Besetzungen der Prüfungsausschüsse sind unverzüglich an das Prüfungsamt zu melden. ⁸Die oder der Vorsitzende sowie die oder der stellvertretende Vorsitzende sollen jeweils Professorinnen bzw. Professoren oder Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sein. ⁹Die Professorinnen oder Professoren müssen vorbehaltlich gesonderter Regelungen in den FSB mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen. ¹⁰Scheidet ein

Mitglied vorzeitig aus, tritt die oder der gemäß Satz 6 gewählte Ersatzvertreterin oder Ersatzvertreter in der bei der Wahl festgelegten Reihenfolge in den Prüfungsausschuss ein. ¹¹Sollte eine Ersatzvertreterin oder ein Ersatzvertreter nicht mehr vorgesehen sein oder nicht zur Verfügung stehen, wird vom betreffenden Fakultätsrat eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Die studentische Vertretungen in den vier Fakultätsräten wählen jeweils ein studentisches Mitglied, das an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnimmt.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit den Studiendekaninnen und den Studiendekanender am Studiengang beteiligten Fakultäten und den zuständigen Stellen der Zentralverwaltung der JMU im Rahmen der jeweiligen Aufgaben sicherzustellen, dass die Erfolgsüberprüfungen in den nach dieser Ordnung bzw. nach den FSB festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. ²Hierbei hat er mit den einzelnen Modulverantwortlichen zusammenzuarbeiten und gegebenenfalls auf diese einzuwirken. ³Die Prüflinge sind rechtzeitig über Art und Zahl der angebotenen Lehrveranstaltungen, die zu erbringenden Prüfungen, die Prüfungstermine sowie die Anmeldezeiträume hierzu zu informieren; der Prüfungsausschuss macht die entsprechenden Festlegungen in ortsüblicher Weise bekannt, wobei dies insbesondere in elektronischer Form erfolgen kann.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. ²Mit Ausnahme der eigentlichen Erfolgsüberprüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen im Prüfungsverfahren, soweit nicht durch oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. ³In der Regel wird die Bekanntgabe der Bewertungen von Prüfungen über elektronische Systeme mitgeteilt. ⁴Widerspruchsbescheide erlässt die Präsidentin oder der Präsident der JMU, in fachlich-inhaltlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüferinnen und/oder Prüfer sowie Gutachterinnen und/oder Gutachter.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform dieser Ordnung.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Erfolgsüberprüfungen beizuwohnen.

§ 13 Beschlussverfahren im Prüfungsausschuss

Hinsichtlich des Beschlussverfahrens sind die Regelungen des § 15 ASPO 2015 der JMU entsprechend anzuwenden.

§ 14 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) ¹Prüferinnen und Prüfer können alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie alle nach Art. 85 BayHIG in Verbindung mit der Verordnung über die Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen an Universitäten, Kunsthochschulen und der Hochschule für Fernsehen und Film (Hochschulprüfer-Verordnung - HSchPrüferV) vom 22. Februar 2000 (GVBl. S. 67, BayRS 2210-1-1-6-WFK) in den jeweils geltenden Fassungen zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten weiteren Personen sein. ²Im Regelfall nehmen die Modulverantwortlichen oder die veranstaltenden Dozentinnen oder Dozenten die Prüfungen selbst ab. ³Andernfalls sorgen die Modulverantwortlichen dafür, dass die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt gegeben werden; § 4 Abs. 5 ist zu beachten. ⁴Darüber hinaus können alle Personen, die die Voraussetzungen einer Prüferin oder eines Prüfers nach Satz 1 erfüllen, von der oder dem Modulverantwortlichen zur Abnahme der Prüfungen herangezogen werden. ⁵In Zweifelsfällen entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss. ⁶Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu drei Jahre erhalten.

(2) ¹Bei mündlichen Prüfungen wird zusätzlich zur benannten Prüferin oder zum benannten Prüfer eine sachkundige Beisitzerin oder ein sachkundiger Beisitzer bestellt. ²Zu sachkundigen Beisitzerinnen oder Beisitzern können nur Personen bestellt werden, die die Voraussetzungen einer Prüferin oder eines Prüfers nach Abs. 1 besitzen oder die einen einschlägigen Abschluss an einer Hochschule erworben haben und in ihrem Fachgebiet tätig sind. ³Die Beisitzerinnen und Beisitzer prüfen selbst nicht.

(3) ¹Ein Rechtsanspruch des Prüflings auf Abnahme der Prüfung durch eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer besteht nicht. ²Insbesondere können Prüferinnen und Prüfer aus wichtigen Gründen kurzfristig durch andere Prüferinnen oder Prüfer ersetzt werden.

§ 15 Anrechnung von Modulen und Prüfungsleistungen

(1) ¹Module, Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die gemäß Art. 86 Abs. 1 BayHIGin der jeweils geltenden Fassung innerhalb des in- oder ausländischen Hochschulbereichs erbracht worden sind, sind durch den Prüfungsausschuss im Regelfall anzurechnen, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Der Nachweis wesentlicher Unterschiede obliegt dem für die Anrechnung zuständigen Prüfungsausschuss (Beweislastumkehr). ³Bei einem entsprechenden Kursangebot können in den SFB genannte Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) erbracht werden. ⁴Module können bis zum Gesamtumfang der für das Bestehen erforderlichen ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 78 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BayHIGin der jeweils geltenden Fassung oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie den im Rahmen des Studienfachs an der JMU zu erwerbenden Kompetenzen gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen (gemessen an den zu erreichenden ECTS-Punkten) ersetzen.

(3) ¹Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen unverzüglich vorzulegen. ²Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere Modulbeschreibungen, Transcripts of Records (Leistungsübersichten) oder sonstige Dokumente der Institution, an der die Kompetenzen erworben wurden, mit Lernergebnissen, Lehrformen, Inhalten, erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen oder sonstigen Leistungsnachweisen sowie dem Notensystem, nach dem die Bewertung erfolgte. ³Bei Zeugnissen oder sonstigen Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(4) Ein Antrag auf Anerkennung von Leistungen aus früheren Studiengängen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Studiensemesters im neuen Studiengang an der JMU beim zuständigen Prüfungsausschuss gestellt werden, solange die betreffenden Leistungen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht an der JMU abgelegt sind.

(5) ¹Stimmt das Notensystem an Universitäten oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der JMU angerechneter Prüfungen mit dem Notensystem des § 23 Abs. 1 und 2 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der sogenannten bayerischen Formel

$$x = 1 + 3 \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

mit gesuchter Umrechnungsnote x , bester erzielbarer Note $N_{\max}$, unterster Bestehensnote $N_{\min}$ und erzielter Note N_d oder in Anlehnung an die Grundsätze des ECTS Users' Guide in seiner jeweils geltenden Fassung umgerechnet. ²Die Berechnung der Noten erfolgt gemäß § 23 Abs. 3 und 4 auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen

(6) Für Module, die angerechnet werden, wird die an der JMU vorgesehene Anzahl von ECTS-Punkten gutgeschrieben.

(7) Im Zertifikat nach § 28 werden die Noten angerechneter Leistungen aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt, wenn sie nach demselben Notensystem wie an der JMU gebildet oder nach Abs. 5 umgerechnet wurden.

(8) ¹Wird eine Anrechnung versagt, ist die Entscheidung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Ferner kann die betroffene Person gemäß Art. 86 Abs. 3 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen.

§ 16 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

(1) ¹Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine oder mehrere Lehrveranstaltungen bezieht. ²Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten oder einer lediglich mit „bestanden/nicht bestanden“ bewerteten Prüfungsleistung. ³Art, Dauer, Umfang und Turnus der Erfolgsüberprüfung sind für jedes Modul in der SFB aufgeführt.

(2) ¹Die Erfolgsüberprüfung in einem Modul besteht in der Regel aus einer einzelnen Prüfungsleistung. ²Nur in jeweils schriftlich und modulbezogen zu begründenden Ausnahmefällen kann sie aus mehr als einer Prüfungsleistung bestehen. ³Wenn dies der Fall ist oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, ist dies in der SFB angegeben und die Details sind von der Dozentin oder von dem Dozenten gemäß der dortigen Regelungen bekannt zu geben.

(3) ¹Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in jeweils schriftlich und modulbezogen zu begründenden Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. ²Ob und welche Vorleistungen für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul erforderlich sind, ist in der SFB angegeben, insbesondere Art, Umfang und Dauer; weitere Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) ¹Neben den in der SFB vorgesehenen benoteten Erfolgsüberprüfungen können zusätzliche Leistungen angeboten werden, die als Bonus-Leistungen verrechnet werden können; in welchen Modulen dies möglich ist, ist in der SFB festgelegt. ²Weitere Einzelheiten zu den freiwilligen zusätzlichen Leistungen sind in der Anlage 2 – Bonusleistungen – zur ASPO 2015 geregelt.

(5) ¹Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung der Dozentin oder des Dozenten in Abstimmung mit der oder dem Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.

(6) ¹Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. ²Überschreitungen dieser Frist können von den betroffenen Studierenden an die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden mitgeteilt werden. ³Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende kann von der oder dem jeweils Prüfenden eine schriftliche Stellungnahme hinsichtlich der Fristüberschreitung fordern. ⁴Die endgültige Prüfungsverbuchung ist spätestens sechs Wochen nach Ablegen der Prüfungsleistung vorzunehmen.

(7) ¹Die Verwaltung der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfungen erfolgt durch das Prüfungsamt der JMU in einem zentral bereitgestellten IT-System. ²In diesem IT-System nicht automatisierbare Regelungen dieser Ordnung, der FSB, der SFB oder der Modulbeschreibungen werden durch die jeweils verantwortliche Fakultät in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt umgesetzt. ³Die Ergebnisse dieser Regelungen sind, sofern vom Prüfungsamt benötigt, auf den vom Prüfungsamt bekanntgegebenen Übermittlungswegen durch die Fakultäten in das zentral bereitgestellte IT-System zu überführen.

§ 17 Prüfungszeitraum, Anmeldung und Abmeldung von Erfolgsüberprüfungen

Hinsichtlich des Prüfungszeitraums, der Anmeldung und Abmeldung von Erfolgsüberprüfungen sind die Regelungen des § 20 ASPO 2015 entsprechend anzuwenden.

§ 18 Art und Zeitpunkt der Erfolgsüberprüfungen

(1) Hinsichtlich der Art und des Zeitpunkts der Erfolgsüberprüfungen sowie hinsichtlich der Definition einzelner Prüfungsformen sind die Regelungen der § 21 bis 25 ASPO 2015 entsprechend anzuwenden.

(2) Folgende zusätzliche Prüfungsarten sind im Modul- und Zusatzstudium MINT-Lehramt PLUS vorhanden:

a) In einer Präsentation soll der Prüfling nachweisen, dass er ein ihm gestelltes Thema wissenschaftlich bearbeiten und die Inhalte in mündlicher und gegebenenfalls ergänzend hierzu in schriftlicher und/oder medialer Form (z.B. Animation, Video, Poster, Handout) präsentieren kann.

b) In einer Diskussion soll der Prüfling nachweisen, dass er in einem Gespräch zwischen zwei oder mehreren Personen das ihm gestellte wissenschaftliche Thema untersuchen und sinnvolle Argumente für seine Position vortragen kann.

c) Im Modulbereich A Fachwissenschaftliche Vertiefung sind bei Modulen, die aus anderen Studienfächern stammen, weitere Prüfungsformen möglich, sofern diese Prüfungsformen in der Prüfungsordnung des jeweiligen Studienfachs definiert und dem jeweiligen Modul zugeordnet sind.

§ 19 Organisation und Durchführung von Erfolgsüberprüfungen

(1) Erfolgsüberprüfungen finden in der in den FSB festgelegten Form innerhalb des durch den Prüfungsausschuss des jeweiligen Studienfachs gemäß § 17 festgelegten Prüfungszeitraums statt.

(2) Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen bzw. wird die dennoch erbrachte Prüfungsleistung nicht bewertet.

(3) ¹Für die Teilnahme an den Prüfungen ist die Anmeldung zum Zusatzstudium an der JMU im jeweiligen Studienfach, für welches das Modul vorgesehen ist, bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens unbeschadet der Regelungen des Art. 93 Abs. 3 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung erforderlich. ²Bei jeweils geringfügigem zeitlichen Überschreiten der Semestergrenze durch den Prüfungstermin oder durch die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist die Zugehörigkeit der jeweiligen Prüfung zum betreffenden Semester maßgebend. ³Entsprechendes gilt für vom Prüfling nicht zu vertretende Überschreitungen der Semestergrenze durch den Prüfungstermin.

(4) Die Prüflinge haben sich bei den Prüfungen auf Verlangen durch Vorlage eines Studierendenausweises oder eines amtlichen Ausweises, jeweils mit Lichtbild, auszuweisen.

§ 20 Regelungen für Studierende mit Kind

¹Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung und die Fristen zur Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundesarbeitszeitgesetz – ArbZG) beziehungsweise nach dem Gesetz zum

Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld und -elternzeitgesetz (BEEG)) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht. ²Die Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen und ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 20a Regelungen für Studierende mit Behinderung oder mit länger andauernder oder schwerer chronischer Erkrankung

(1) ¹Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung oder einer länger andauernden schweren bzw. chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen (insbesondere in den Bearbeitungsfristen) abzulegen, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag über angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen. ²Der Antrag auf einen Nachteilsausgleich gemäß Satz 1 ist frühestmöglich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen und sollte dort spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Prüfung, für welche er gelten soll, eingegangen sein.

(2) ¹Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Erkrankung ist die Vorlage von Nachweisen erforderlich. ²Als Nachweise im Sinne von Satz 1 sollen fachärztliche Atteste oder andere geeignete Nachweise vorgelegt werden. ³Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann ein Attest des Gesundheitsamtes verlangen. ⁴Die oder der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Bei Entscheidungen der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Abs. 1 soll die Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung (KIS) beteiligt werden.

§ 21 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Prüflinge können innerhalb der gemäß § 17 gesetzten Frist durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss von einer Prüfung zurücktreten. ²Diese Erklärung kann auch in elektronischer Form abgegeben werden. ³Die Abmeldung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. ⁴Ein Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Prüfungsleistung bereits erbracht wurde.

(2) Tritt der Prüfling nach dem Ablauf der in Abs. 1 genannten Frist zurück oder versäumt er die Prüfung aus von ihm zu vertretenden Gründen, so gilt die jeweilige Prüfung, zu der er zugelassen worden ist, als abgelegt und nicht bestanden (Bewertung mit „nicht ausreichend“, Note 5,0).

(3) ¹Versuchen Prüflinge die Ergebnisse ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. ²Bei Klausurarbeiten liegt bereits dann eine Täuschung vor, wenn nach dem Beginn der Prüfung am Arbeitsplatz unerlaubte Hilfsmittel durch die Aufsicht vorgefunden werden. ³Prüflinge, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können von den jeweiligen Prüferinnen und/oder Prüfern oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. ⁴In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. ⁵In schwerwiegenden Fällen kann die oder der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) ¹Vor einer Entscheidung nach Abs. 3 zu Ungunsten des Prüflings ist ihm Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. ²Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Prüflingen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. ²Die Mängel müssen unverzüglich bei der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses oder bei der oder dem Modulverantwortlichen oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 23 Bewertung von Prüfungen

(1) ¹Der Prüfungsbewertung dürfen nur individuelle Leistungen der Studierenden zugrunde gelegt werden. ²Insbesondere müssen auch in Gruppenprüfungen die Leistungen des einzelnen Prüflings klar erkennbar sein. ³Die Bewertungen der einzelnen benoteten Prüfungsleistungen werden von der oder dem jeweiligen Prüfenden durch folgende Noten ausgedrückt:

Note 1	„sehr gut“	eine hervorragende Leistung
Note 2	„gut“	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
Note 3	„befriedigend“	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
Note 4	„ausreichend“	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
Note 5	„nicht ausreichend“	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

⁴Hiervon unabhängig besteht die Möglichkeit, einzelne Prüfungsleistungen mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ zu bewerten, wobei diese Leistungen nicht in die nach Abs. 3 und 4 sowie nach § 27 vorgenommenen Gesamtnotenberechnung eingehen können. ⁵Leistungen im Bereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen werden in der Regel in der in Satz 4 genannten Form bewertet.

(2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen stehen den Prüfenden Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 zur Verfügung. ²Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) ¹Falls sich eine Erfolgsüberprüfung in einem Modul aus mehreren Teilleistungen zusammen setzt (bei einem im IT-System vorgesehenen Verbuchungsplatz), bildet sich die Modulnote aus den Noten der einzelnen benoteten Leistungen, soweit in den FSB nichts Abweichendes geregelt ist, auf folgende Weise: ²Aus den Noten der einzelnen Prüfungsleistungen wird der gleichgewichtete Durchschnitt berechnet. ³Als Modulnote wird die dem so berechneten Wert am nächst gelegene von den in den Sätzen 1 und 2 genannten Notenwerten (d.h. 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0) vergeben, im Zweifelsfall ist die dem Prüfling günstigere Note zu vergeben.

(4) ¹Falls sich eine Erfolgsüberprüfung in einem Modul aus mehreren Teilprüfungen zusammen setzt (bei mehr als einem im IT-System vorgesehenen Verbuchungsplatz), errechnet sich die Modulnote aus den Noten der einzelnen benoteten Prüfungen, soweit in den FSB nichts Abweichendes geregelt ist, auf folgende Weise: ²Aus den Noten der einzelnen Prüfungsleistungen wird der gleichgewichtete Durchschnitt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau berechnet, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) ¹Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen sowie gegen sonstige Prüfungsbescheide sind an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses zu richten und fristgerecht im Prüfungsamt einzureichen. ²Die Widerspruchsfrist richtet sich nach §§ 70 Abs. 1, 58 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung, wobei die Frist mit Bekanntgabe der Bewertung zu laufen beginnt.

§ 24 Mitteilung der Prüfungsergebnisse

(1) ¹Die Modulverantwortlichen, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Gutachterinnen und Gutachter teilen dem Prüfungsamt unverzüglich alle Prüfungsergebnisse mit. ²Soweit diesbezüglich elektronische Einrichtungen vorhanden sind, sind diese zu nutzen.

(2) ¹Die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlicher und sonstiger Prüfungen an die Prüflinge erfolgt in der Regel über elektronische Einrichtungen. ²Gesonderte schriftliche Bescheide, die einzelne Prüfungsleistungen betreffen, werden darüber hinaus nicht versendet. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist dem Prüfling unmittelbar im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(3) Die Studierenden informieren sich regelmäßig über ihren ECTS-Punktestand sowie über ihre Noten mit Hilfe des verwendeten elektronischen Systems.

§ 25 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Erfolgsüberprüfungen

(1) ¹Eine Erfolgsüberprüfung gilt als bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (Note 4,0) oder im Fall von § 23 Abs. 1 Satz 4 mit „bestanden“ bewertet wird. ²Wenn in einem Ausnahmefall gemäß § 16 Abs. 2 die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Teilleistungen oder Teilprüfungen besteht, müssen diese sämtlich in einem einzelnen Prüfungsdurchgang bestanden werden. ³Besteht der Prüfling in einem einzelnen Prüfungsdurchgang nur einen Teil der erforderlichen Erfolgsüberprüfung, so sind im Rahmen eines erneuten Durchgangs sämtliche Teilleistungen oder Teilprüfungen erneut zu erbringen.

(2) Eine bestandene Erfolgsüberprüfung darf nicht wiederholt werden.

(3) ¹Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Erfolgsüberprüfung kann wiederholt werden, solange die oder der Studierende im Lehramtsstudiengang immatrikuliert und im Modul- bzw. Zusatzstudium angemeldet ist. ²Für jede Erfolgsüberprüfung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

(4) ¹Alle Erfolgsüberprüfungen zu Pflichtmodulen werden in jedem Semester angeboten. ²Die übrigen Erfolgsüberprüfungen sollen jeweils in jedem Semester angeboten werden.

(5) ¹Für den Fall des Nichtbestehens von Erfolgsüberprüfungen können die jeweiligen Prüferinnen oder Prüfer im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten den Prüflingen, die die Erfolgsüberprüfung nicht bestanden haben, zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters anbieten. ²Hierbei ist je Erfolgsüberprüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. ³Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. ⁴Die Vorgaben gemäß § 17 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(6) Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern.

3. Teil: Beendigung des Studiums, Wechsel des Studienfachs

§ 26 Erreichen der erforderlichen ECTS-Punktezah, erfolgreiche Beendigung des Zusatzstudiums bzw. des Modulstudiums

- (1) Das Zusatzstudium ist bestanden, wenn alle erforderlichen Modulprüfungen im Umfang von 60 ECTS-Punkten nach Maßgabe des Abs. 2 bestanden sind.
- (2) ¹Die Studierenden haben für die erfolgreiche Beendigung des Studiums die für die einzelnen Bereiche vorgesehenen ECTS-Punktezahlen zu erwerben.
- (3) Das Modulstudium ist bestanden, wenn die erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind.

§ 27 Gesamtnote

- (1) ¹Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Die Note lautet im deutschen Notensystem:

1,0-1,2	„mit Auszeichnung“	eine außergewöhnlich hervorragende Leistung
1,3-1,4	„sehr gut“	eine hervorragende Leistung
1,5-2,4	„gut“	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,5-3,4	„befriedigend“	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,5-4,0	„ausreichend“	eine Leistung, die trotz einiger Mängel noch den Anforderungen entspricht
ab 4,1	„nicht ausreichend“	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

³In die Gesamtnote gehen die nach den Abs. 2 bis 4 berechneten Noten der Modulbereiche A (Fachwissenschaftliche Vertiefung), und B (Fachdidaktische Vertiefung) ein. ⁴Die Studienfachnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Bereiche. ⁵Dabei werden die einzelnen Bereiche mit den gesamten jeweils zugewiesenen ECTS-Punkten gewichtet.

(2) ¹Die Note eines Modulbereichs errechnet sich unbeschadet der Regelungen der Abs. 3 aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der mit numerischer Note bewerteten Module des Bereichs. ²Dabei werden in der Regel mit numerischer Note bewertete Module bis zur Gesamtzahl der für den jeweiligen Bereich vorgesehenen ECTS-Punkte berücksichtigt.

(3) ¹Soweit in einem Bereich insgesamt mehr als die gemäß Abs. 2 Satz 2 vorgesehene Zahl an ECTS-Punkten aus mit numerischer Note bewerteten Modulen vom Prüfling erbracht worden ist, wird die Note für diesen Bereich wie folgt berechnet: ²Zuerst werden die Module nach Notenstufen - beginnend mit der besten und innerhalb derselben Notenstufe beginnend mit den höchsten ECTS-Punkten - geordnet. ³Sodann werden in der so entstandenen Reihenfolge so viele Module ausgewählt, bis deren ECTS-Punkte-Summe die für den Bereich vorgesehene ECTS-Punktezah erreicht. ⁴Die Note des jeweiligen Bereichs errechnet sich schließlich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen herangezogenen Module, wobei das letzte in die Rechnung einbezogene Modul nur mit dem ECTS-Punkte-Anteil gewichtet wird, der zur Erreichung der für den Bereich vorgesehenen ECTS-Punktezah benötigt wird. ⁵Die Berechnung der Note des jeweiligen

Bereichs erfolgt auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) ¹Hinsichtlich der Bildung und Gewichtung der Noten in den einzelnen Bereichen und der Gesamtnotenberechnung ist ein Widerspruch des Prüflings möglich; soweit der Prüfling sich gegen Bewertung einzelner Erfolgsüberprüfungen wenden will, ist § 23 Abs. 5 zu beachten. ²Widersprüche gegen die Bildung und Gewichtung der Noten in den einzelnen Bereichen und der Gesamtnotenberechnung sind an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und fristgerecht im Prüfungsamt einzureichen.

§ 28 Ausstellung des Zertifikats bzw. der Datenabschrift

¹Über die bestandene Prüfung des Zusatzstudiums wird nach Vorliegen aller Modulleistungen innerhalb von vier Wochen ein Zertifikat ausgestellt. ²Das Zertifikat enthält die Bezeichnung des Zusatzstudiums, die Prüfungsgesamtnote sowie die Modul- und Modulteilprüfungen mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten. ³Das Zertifikat ist von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ⁴Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde. ⁵Bei einem Modulstudium wird hinsichtlich der Ausstellung der Datenabschrift auf die Regelung des § 3 Abs. 2 verwiesen.

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten, Archivierung von Prüfungsunterlagen

(1) ¹Nach Bekanntgabe des Ergebnisses einer Prüfungsleistung ist der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftliche Prüfungsarbeit und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden sowie in die Protokolle der mündlichen Prüfungen zu gewähren. ²Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. ³War der Prüfling ohne eigenes Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, findet Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23. Dezember 1997 (GVBl 1997, S. 235) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

(2) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit den Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. ²Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. ³Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

(3) ¹Die Prüfungsunterlagen nach Abs. 1 und 2 sind zwei Jahre aufzubewahren; die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der oder dem Studierenden das Ergebnis der jeweiligen Erfolgsüberprüfung mitgeteilt worden ist. ²Die Grunddaten (reduzierte Prüfungsakten) sind 50 Jahre aufzubewahren; die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die oder der Studierende exmatrikuliert worden ist.

(4) ¹Die Prüfungsunterlagen sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten, wenn sie nicht mit Einverständnis der oder des jeweiligen Studierenden zu Hochschulzwecken aufbewahrt oder als archiwürdige Unterlagen im Archiv der jeweiligen Hochschule oder in einem staatlichen Archiv archiviert werden. ²Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert oder vernichtet werden, wenn und solange gegen eine Prüfungsentscheidung Widerspruch oder Klage erhoben und das Verfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

§ 30 Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Zertifikats

(1) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikats bzw. der Datenabschrift bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung des Zusatz- bzw. des Modulstudiums ganz oder teilweise für nicht bestanden (Bewertung

mit „nicht ausreichend“, Note 5,0) erklären.²Eine Wiederholung dieser für nicht bestanden erklärten Prüfung ist in schwerwiegenden Fällen der Täuschung an der JMU nicht mehr möglich.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikats bzw. der Datenabschrift bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung des Zusatz- bzw. des Modulstudiums geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss über die Anwendung der Rechtsfolgen des Abs. 1.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zertifikat ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

4. Teil: Schlussbestimmungen

§ 31 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2016/17 erstmalig für dieses Zusatz- oder das Modulstudium anmelden.

Diese Satzung tritt in der Fassung der Änderungssatzung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die Ihr Studium im Zusatz- und Modulstudium MINT-Lehramt PLUS im Elitenetzwerk Bayern (ENB) an der JMU ab dem Sommersemester 2025 aufnehmen.

Anlage EV: Eignungsverfahren

¹Gemäß den in § 5 Abs. 4 genannten Fällen kann der Zugang zum Zusatzstudium MINT-Lehramt PLUS im Elitenetzwerk Bayern durch ein Verfahren zur Feststellung der studienfachspezifischen Eignung (Eignungsverfahren) festgestellt werden. ²Dieses wird wie folgt durchgeführt:

§ 1 Zweck der Feststellung

¹Im Eignungsverfahren wird beurteilt, ob Bewerberinnen oder Bewerber für das Zusatzstudium MINT-Lehramt PLUS im Elitenetzwerk Bayern, die eine Note von 1,9 oder besser gemäß den Zugangsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 3 SPO nicht erreicht haben, dabei allerdings eine Note von 2,5 oder besser erzielt haben, die für das Zusatzstudium notwendige studienfachspezifische Qualifikation aufweisen (unter Beachtung des § 5 Abs. 4 SPO). ²Ziel ist es festzustellen, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügt, um die Qualifikationsziele nach § 2 Satz 2 SPO zu erreichen.

§ 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung

(1) Das Verfahren zur Feststellung wird jedes Semester durch die Eignungskommission des Zusatzstudiums MINT-Lehramt PLUS im Elitenetzwerk Bayern durchgeführt.

(2) ¹Die Anträge auf Teilnahme am Eignungsverfahren für das jeweils folgende Semester sind auf den von der JMU herausgegebenen Formularen bis zum 15. Juli (für ein Wintersemester) beziehungsweise zum 15. Januar (für ein Sommersemester) an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Eignungskommission form- und fristgerecht zu stellen (Ausschlussfristen); es kann dabei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden. ²Unterlagen gemäß Abs. 3 können aus von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu vertretenden Gründen noch bis zum 15. August (für ein Wintersemester) und für das Sommersemester bis zum 15. März (für ein Sommersemester) nachgereicht werden. ³Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann, ist die Teilnahme am Eignungsverfahren zu diesem Zeitpunkt nicht möglich.

(3) Dem vollständig ausgefüllten Antrag gemäß Abs. 2 Satz 1 sind beizufügen:

1. eine Immatrikulationsbescheinigung in einem Studiengang gemäß § 5 Abs. 2 SPO,
2. ein Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 5 Abs. 3 SPO,
3. ggf. ein Antrag auf Nachteilsausgleich gemäß § 28 ASPO.

(4) ¹Mit dem Antrag wählt die Bewerberin oder der Bewerber eines der Fächer Biologie, Chemie, Informatik, Mathematik oder Physik für die mündliche Prüfung nach § 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Anlage EV. ²Im gewählten Fach müssen im Studium gemäß § 5 Abs. 2 SPO mindestens 40 ECTS-Punkte erworben worden sein.

§ 3 Eignungskommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer Eignungskommission durchgeführt, die sich aus fünf Mitgliedern mit entsprechender Hochschulprüferberechtigung nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) zusammensetzt. ²Sie ist personenidentisch mit dem Prüfungsausschuss für das Master-Elite-Studienfach MINT-Lehramt PLUS (ohne die eventuell hinzuziehenden beratenden Mitglieder). ³Die studentischen Mitglieder nach § 12 Abs. 3 SPO (nicht jedoch eventuell hinzuziehende weitere beratende Mitglieder) nehmen an den Sitzungen der Eignungskommission mit beratender Stimme bei. ⁴Den Vorsitz in der Eignungskommission führt die oder der Prüfungsausschussvorsitzende. ⁵Die Wahl der Eignungskommmissionsmitglieder erfolgt durch die Fakultätsräte analog § 12 Abs. 2 (SPO) für eine Dauer von fünf Jahren; wiederholte Bestellung ist zulässig. ⁶Die Kommission ist beschlussfähig, wenn deren Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen geladen sind, und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ⁷Bei Wahlen und sonstigen Entscheidungen (insbesondere beim

Eignungsverfahren) wird mit einfacher Mehrheit entschieden. ⁸Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 4 Teilnahme am Eignungsverfahren, Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Niederschrift

(1) Die Teilnahme am Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 3 Anlage EV genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

(2) ¹Mit den Bewerberinnen und den Bewerbern, die die Voraussetzungen gemäß § 1 Satz 1 Anlage EV erfüllen, wird das Eignungsverfahren gemäß Abs. 3 bis 6 durchgeführt. ²Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid; Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) ¹Die Eignungskommission prüft auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen und anhand einer mündlichen Prüfung, ob die Bewerberin oder der Bewerber aufgrund ihrer bzw. seiner nachgewiesenen Qualifikation und ihrer bzw. seiner gezeigten fachspezifischen Kompetenzen für das Zusatzstudium MINT-Lehramt PLUS im Elitenetzwerk Bayern geeignet ist. ²Die Bewertung wird von der Eignungskommission nach folgenden Kriterien getroffen:

1. ¹Im gemäß § 2 Abs. 4 gewählten Fach findet eine mündliche Prüfung entsprechend § 22 ASPO von 30 Minuten Dauer statt. ²Die Eignungskommission bestimmt gemäß § 22 Abs. 2 ASPO zwei Prüfende oder alternativ eine Prüfende bzw. einen Prüfenden und eine Beisitzende oder einen Besitzenden. ³Der Termin für die mündliche Prüfung wird mindestens zwei Wochen vor der Prüfung der Bewerberin bzw. dem Bewerber bekannt gegeben. ⁴Ist die Bewerberin bzw. der Bewerber aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme an der mündlichen Prüfung verhindert, so wird auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt. ⁵Prüfungsgegenstand sind die Inhalte der Module im gewählten Fach aus dem Studium nach § 5 Abs. 2 SPO, die in den Unterlagen zum Zulassungsantrag gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 Anlage EV angegeben sind. ⁶In der mündlichen Prüfung wird festgestellt, inwieweit die mit diesen Modulen verbundenen, im jeweiligen Modulhandbuch dargestellten Kompetenzziele zum Zeitpunkt der Eignungsprüfung auf einem Niveau erreicht sind, das für den spezifischen Kompetenzerwerb im Zusatzstudium gemäß § 2 Satz 2 SPO erforderlich ist. ⁷Die Bewertung der mündlichen Prüfung erfolgt gemäß § 22 Abs. 5 ASPO und § 31 ASPO.
2. ¹Die Note der Eignungsprüfung ist das arithmetische Mittel aus der Note der mündlichen Prüfung gemäß Nr. 1 und der Note für den Zugang zum Zusatzstudium gemäß § 5 Abs. 3 SPO. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
3. Für ein Bestehen des Eignungsverfahrens ist eine Note der Eignungsprüfung gemäß Nr. 2 von 1,9 oder besser erforderlich.

(4) ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist von der oder dem Vorsitzenden der Eignungskommission zu unterzeichnen. ³Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und vom Vorsitz der Eignungskommission zu unterzeichnen.

(5) Ein erfolgreich verlaufenes Eignungsverfahren berechtigt zur Aufnahme des Zusatzstudiums MINT-Lehramt PLUS im Elitenetzwerk Bayern an der JMU, solange sich die Anforderungen dieses Studiums nicht wesentlich ändern.

(6) Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der Eignung für das Zusatzstudium MINT-Lehramt PLUS im Elitenetzwerk Bayern nicht erbracht haben, können das nicht bestandene Eignungsverfahren einmal wiederholen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung

(1) Die Module für die Modulbereiche A bis D des Zusatzstudiums sowie die Module des Modulstudiums sind bei den entsprechenden Modulbereichen A bis D der „Anlage SFB – Studienfachbeschreibung“ der „Fachspezifischen Bestimmungen für das Elite-Studienfach MINT-Lehramt PLUS im Elitenetzwerk Bayern (ENB) mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)“ in der jeweils geltenden Fassung mit ihren satzungsrelevanten Bestandteilen aufgeführt.

(2) ¹Dabei stehen die folgenden Module des „Elite-Studienfachs MINT-Lehramt PLUS“ für das Zusatzstudium sowie für das Modulstudium nicht zur Verfügung:

- a) in Biologie: 07-GY-BFM, 07-GY-FOP, 07-LA-HUBIO-1, 07-LA-HUBIO-2, 07-GY-MIBI
- b) in Chemie: 08-AC-FK, 08-OC4, 08-PC-MBS, 08-Forsch-LAGY, 08-AC-ELO, 08-OC3, 08-TC, 08-PC-SBL1
- c) in Informatik: 10-I-TIV, 10-I-TIT, 10-I-RAK, 10-I-RALV, 10-I-RALT
- d) in Mathematik: 10-M-HHA-Ü, 10-M-HAG-Ü, 10-M-HSA-Ü
- e) in Physik: 11-L-M3, 11-L-GKP, 11-L-T1, 11-L-T2

²Im Übrigen ist die Immatrikulation in das Modulstudium nur zulässig, soweit die einzelnen Module nicht Teil eines zulassungsbeschränkten grundständigen oder postgradualen Studiengangs sind (Art. 87 Abs. 1 Satz 4 BayHIG).